

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf den Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom 23. Juni 2008²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. September 2008³,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 2. April 1908⁴ über den Versicherungsvertrag wird wie folgt geändert:

Art. 54

Handänderung

1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

3 Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

4 Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gelten die Artikel 28 ff. sinngemäss.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2008 7693
- 3 BBl 2008 7703
- 4 SR 221.229.1

